

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LkSG)

# Beschwerdeverfahrensordnung

---

Unser einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren

Stand: 01.07.2025

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	2
1. Hat die VRM ein unternehmensweites Verfahren? .....	2
2. Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben? .....	2
3. Was kann ich melden? .....	2
4. Was sind die Voraussetzungen für eine Meldung? .....	2
6. Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung? .....	3
7. Wird meine Identität vertraulich behandelt? .....	3
8. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde oder Meldung bearbeitet wird? .....	4
9. Werden alle Beschwerden und Meldungen bearbeitet? .....	4
10. Was passiert mit meiner Beschwerde oder Meldung, wenn sie geprüft wurde? .....	4
11. Gibt es Vorgaben zur Sachaufklärung? .....	4
12. Bin ich als Meldender geschützt? .....	5

## Einleitung

Diese Verfahrensordnung gilt für unser einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren bei Verstößen gegen rechtliche und interne Vorschriften, insbesondere nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

### 1. Hat die VRM ein unternehmensweites Verfahren?

Ja. Die VRM betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt – soweit dies rechtlich erlaubt ist.

### 2. Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?

Jeder. Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der VRM können hier Beschwerden und Hinweise melden.

### 3. Was kann ich melden?

Jeden Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze oder interne Vorschriften – auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten. Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne Mitarbeitende richten oder im Zusammenhang mit einem Geschäft oder einem Lieferanten der VRM bestehen. Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind.

### 4. Was sind die Voraussetzungen für eine Meldung?

#### a. „Guter Glaube“

Es sollen nur solche Meldungen abgegeben werden, bei denen die hinweisgebende Person im guten Glauben ist, dass die mitgeteilten Tatsachen zutreffend und wahr sind. Er ist nicht im guten Glauben, wenn der Person bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Bei einem Hinweis ist auf etwaige Zweifel hinzuweisen.

Gleichwohl ist es vorzugswürdig, Verdachtsfälle gutgläubig zu melden, anstatt sie zu verschweigen.

#### **b. Begründeter Verdacht**

Die hinweisgebende Person sollte nur solche Fälle melden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass ein nach dieser Richtlinie relevanter Vorgang vorliegt. Nicht in allen Fällen wird für den Hinweisgebenden klar erkennbar sein, ob eine bestimmte Handlung oder ein bestimmtes Verhalten entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie gemeldet werden muss. Die hinweisgebende Person sollte dies vor der Meldung sorgfältig prüfen. Im Zweifelsfall muss der oder die Meldende aber einen Verdachtsfall gutgläubig melden, anstatt ihn zu verschweigen.

#### **c. Konkret und schlüssig**

Jeder Hinweis sollte so konkret wie möglich erfolgen. Die hinweisgebende Person sollte der empfangenden Person möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen, so dass diese die Angelegenheit richtig einschätzen kann.

#### **d. Eine Meldung sollte mindestens folgende Informationen enthalten:**

- Grund der Meldung;
- Hintergründe und Tathergang;
- Namen der beteiligten Personen;
- Ort und Datum des Tathergangs;
- sofern vorhanden: Dokumente, Nachweise.

e. Persönliche Erfahrungen, mögliche Vorurteile oder subjektive Auffassungen sind als solche zu kennzeichnen.

## **6. Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung?**

Die interne Beschwerdestelle. Sie ist die zentrale „Meldestelle“ im Unternehmen, sie erhält sämtliche Beschwerden und Meldungen – egal, wie sie gemeldet wurden. Die Mitarbeitenden der Meldestelle sind unparteiisch und unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Sie sind in dieser Funktion nicht weisungsgebunden.

## **7. Wird meine Identität vertraulich behandelt?**

Ja. Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden. Für uns ist es besonders wichtig, Ihr Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen Sie als meldende Person! Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Sollten

Sie sich an Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten gewandt haben, dann sind auch diese zur vertraulichen Weiterleitung der erhaltenden Meldung an unsere Meldestelle verpflichtet.

## 8. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde oder Meldung bearbeitet wird?

Ja. Sobald Ihre Beschwerde oder Meldung bei uns eingeht – spätestens jedoch nach 7 Tagen – erhalten Sie dazu von der VRM eine Eingangsbestätigung.

## 9. Werden alle Beschwerden und Meldungen bearbeitet?

Ja. Jede Beschwerde und Meldung, die uns erreicht, nehmen wir ernst. Die Meldestelle prüft, ob die Beschwerde oder Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachaufklärung durchzuführen. Sollte die Meldestelle weitere Informationen benötigen, wird sie soweit möglich mit Ihnen in Kontakt treten.

## 10. Was passiert mit meiner Beschwerde oder Meldung, wenn sie geprüft wurde?

Es kommt darauf an: Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten. Die Meldestelle kann die Beschwerde oder Meldung auch selbst bearbeiten oder sich an eine externe Rechtsstelle wenden.

Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

## 11. Gibt es Vorgaben zur Sachaufklärung?

Ja. Alle Meldestellenbeauftragten müssen bestimmte Verhaltensregeln einhalten, wie zum Beispiel:

- Die meldende Person ist zu schützen! Weder der Name noch Einzelheiten aus der Meldung dürfen ohne Grund weitergegeben werden.
- Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv, ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen.
- Die von der Beschwerde oder Meldung Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.
- Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

- Sobald eine meldestellenbeauftragte Person bemerkt, dass es aus persönlichen Gründen für sie schwierig ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen, muss sie diesen Interessenkonflikt melden.

## 12. Bin ich als Meldender geschützt?

Ja. Im Rahmen der genannten Voraussetzungen werden Sie als hinweisgebende Person geschützt. Ausnahmsweise ist es Ihnen unter den Voraussetzungen von § 6 HinSchG sogar erlaubt, Geheimnisse offenzulegen.

Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür in keinerlei Hinsicht benachteiligt oder bestraft. Die VRM toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen. Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie uns bitte unverzüglich über den genannten Meldeweg. Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach.

Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch die VRM werden entsprechend geahndet.

Nicht geschützt ist, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Unwahrheiten behauptet. In diesem Fall ist auch Ihre Identität nicht geschützt.